

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

-FB 2-

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/674



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Rückfragen an: Herrn Klein
Tel.: 04522 / 743-570
Fax: 04522 / 743-95 570
wolfgang.klein@kreis-ploen.de
Haus C , Zimmer C 248

Plön, den 18. Januar 2013

Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Schulgesetzes

Umdruck 18/511

Sehr geehrte Frau Erdmann,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur o. a. Gesetzesinitiative der Fraktionen bedanke ich mich; im Einzelnen möchte ich folgendes anmerken:

1. Allgemeines

Die Initiative der Regierungsfractionen, das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes (sogenanntes Vorschaltgesetz) - Drucksache 18/200 – mit dem Ziel eines Moratoriums in der Schullandschaft dafür zu nutzen, um materielle Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit der Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen auf den Weg zu bringen, steht im Widerspruch zu den bisherigen öffentlichen Stellungnahmen über die Tragweite des Vorschaltgesetzes. Zum Auftakt der Bildungskonferenz am 8.9.2013 betonte Frau Bildungsministerin Prof. Wende, dass der Dialog über schulpolitische Fragen Zeit brauche und eine Änderung des Schulgesetzes erst „im Anschluss an einen breiten und offenen Austausch mit den Schulakteuren“ erfolgen werde. Auch der bildungspolitische Sprecher der SPD-Fraktion Herr Habersaat betonte in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 28.9.2012 im Landtag, dass sich durch das Vorschaltgesetz an keiner einzigen Schule im Landes irgendetwas ändere und alles so bleibe wie es ist.

Durch die jetzt geplante inhaltliche Ergänzung der Schulgesetzänderung erhält das Vorschaltgesetz bezogen auf die Gemeinschaftsschulen einen Regelungsinhalt, der diesen Aussagen entgegensteht; damit wird der angekündigte dialogische Austausch hinsichtlich dieses Themas verlassen.

Losgelöst von politischen Absichtserklärungen steht dem Landesgesetzgeber natürlich das Recht zu, gesetzliche Vorschriften jederzeit wieder zu ändern.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

2. Zum Regelungsinhalt

Die geltende Rechtslage erfordert für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses – ohne diesen Tatbestand näher zu bestimmen – und zusätzlich, dass dieses Bedürfnis nicht durch die Aufnahmemöglichkeit an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann. Die zweite Voraussetzung dürfte die Einführung neuer Oberstufen nur in sehr begrenzten Fällen zulassen; im Regelfall dürfte diese Voraussetzung nicht erfüllbar sein.

Die vorgeschlagene Neuregelung hat zum Ziel, dieses Verhältnis umzukehren: die Einrichtung einer Oberstufe soll durch niedrigere Anforderungen regelhaft zulässig werden. Nur für den praktisch eher unwahrscheinlichen Fall, dass infolge der Erweiterung um eine Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums gefährdet würde, die oder das bisher eine Oberstufe für diese Gemeinschaftsschule gewährleistete, soll ein öffentliches Bedürfnis nicht vorliegen (§ 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 – neu -) und damit ein Ablehnungsgrund gegeben sein.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses werden in § 43 Abs. 4 Satz 2 (neu) durch die Formulierung „gilt als“ in die Form einer Fiktion gekleidet. Eine Fiktion im juristischen Sinne ist die Annahme dessen, was nicht sicher wahr ist. Da aber vielmehr eine positive Aussage darüber gewollt ist, wann ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, wird empfohlen, die Formulierung entsprechend zu ändern.

Nach § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 (neu) soll ein öffentliches Bedürfnis vorliegen, wenn die Schülerzahl erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase **dauerhaft** eine Anzahl von mindestens 50 Schüler/innen in die Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird. Grundlage der Einschätzung sollen nicht nur die Schülerzahlen der Gemeinschaftsschule sein, die eine Oberstufe anstrebt, sondern auch die umliegender Schulen.

Der Begriff „dauerhaft“ hat die Bedeutung von „für immer“, „für alle Zeiten“. Eine Einschätzung, dass für immer eine bestimmte Schülerzahl erwartet werden kann, ist seriös nicht abzugeben. Aufgrund der erheblich rückläufigen Schülerzahlen infolge des demografischen Wandels dürfte diese Voraussetzung in einer Vielzahl von Fällen zudem gar nicht erfüllbar sein. Als Instrument für die Beurteilung der zeitlichen Entwicklung von Schülerzahlen steht nach § 51 SchulG die Schulentwicklungsplanung zur Verfügung, die in der Regel einen Zeitraum von 20 Jahren umfasst. Die Prognose über die zu erreichende Schülerzahl ist auf dieser Grundlage abzugeben; daher sollte sich das Erreichen der Mindestschülerzahl auf diesen Planungszeitraum beschränken.

Seit Einführung der Schulwahlfreiheit spielt es keine Rolle mehr, woher die Schüler/innen kommen, die zum Erreichen der vorgegebenen Mindestzahl erforderlich sind. Deshalb ist der erste Halbsatz von Nr. 1 des § 43 Abs. 4 Satz 2 (neu) verzichtbar.

In jedem Fall besteht das Problem, eine verlässliche Prognose über die Entwicklung der Zahl potentieller Oberstufenschüler abzugeben. Für die Schüler/innen der eine Oberstufe anstrebenden Gemeinschaftsschule bieten die Einschätzungen am Ende der Jahrgangsstufe 8 gem. § 5 Abs. 3 GemVO hierfür eine hinreichende Grundlage. Es dürfte davon auszugehen sein, dass der Wechsel an die Oberstufe einer anderen Schule ein eher seltener Fall ist. Hingegen dürfte eine sichere Aussage über das spätere Wahlverhalten bei der Schulwahl von Schüler/innen anderer (umliegender) Schulen ohne eigene Oberstufe im Zeitpunkt der Beurteilung durch die Schulaufsicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 58 SchulG nur abgegeben werden können, wenn die räumliche Lage dieser Schulen aufgrund der Entfernungen keine Alternative zum Besuch der einzurichtenden Oberstufe an der Gemeinschaftsschule erlaubt. In den meisten Fällen dürfte jedoch in zumutbarer Entfernung auch die Möglichkeit bestehen, auf die Oberstufe eines Gymnasiums oder an ein Berufliches Gymnasium zu wechseln. Hier müsste sich erst ein Elternverhalten über einen gewissen Zeit-

raum herausbilden, bevor die Schulentwicklungsplanung darauf basierend eine belastbare Prognose treffen kann. Auch deshalb bringt der Vorschlag, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen bei der Bedürfnisprüfung einzubeziehen, im Regelfall keine qualitative Verbesserung für die anzustellende Prognose über das Erreichen der Mindestschülerzahl.

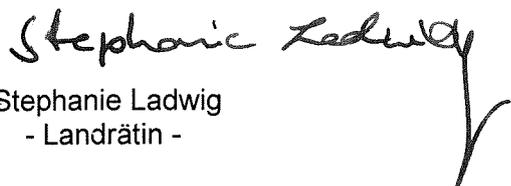
3. Konkrete Auswirkungen auf den Kreis Plön als Schulträger

Die Initiative der FDP-Fraktion im Bildungsausschuss hat auch den Zweck, Schulträgern die Möglichkeit zu geben, auf erwartete Auswirkungen der beabsichtigten Schulgesetzänderung einzugehen. Für den Fall, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beschlossen wird, hat das Bildungsministerium dem Schulverband in Schönberg in Aussicht gestellt, die Einrichtung einer Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Probstei zu genehmigen.

In zumutbarer Entfernung der Schönberger Gemeinschaftsschule liegen das Heinrich-Heine-Gymnasium in Heikendorf, das Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum in Lütjenburg und das Berufliche Gymnasium in Preetz. Alle drei Schulen stehen in Trägerschaft des Kreises und werden von Schülerinnen und Schülern aus dem Verbandsbereich des Schulverbandes Probstei besucht. Die größte Gruppe geht zum Heikendorfer Gymnasium; ein gutes Drittel der dortigen Schüler/innen kommt aus dem Bereich des Schulverbandes Probstei. Es ist zu erwarten, dass eine Oberstufe an der Gemeinschaftsschule sich nachteilig auf die Anmeldezahlen aller drei Schulen auswirken wird. Nach dem Schulentwicklungsplan des Kreises vom März 2012 wird die Zahl der Grundschüler/innen an den Grundschulen im Schulverband Probstei bis zum Schuljahr 2021/22 um rund 25 % gegenüber dem Schuljahr 2011/12 zurückgehen. Daher wird eine Oberstufe in Schönberg nachhaltig nur gewährleistet werden können, wenn das bisherige Elternverhalten bei der Schulwahl zugunsten der Gemeinschaftsschule und damit zulasten der Gymnasien verändert werden kann. Zudem werden am Ende der Sekundarstufe I dann keine Schüler/innen der Gemeinschaftsschule mehr auf das Berufliche Gymnasium wechseln.

Bei rückläufigen Schülerzahlen insgesamt sollten etablierte Einrichtungen aber eher gestärkt als zusätzlich geschwächt werden. Um solche Konkurrenzen bei einem kleiner werdenden „Schülermarkt“ zu vermeiden, böte sich als bessere Lösung an, für (kleinere) Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit einer verbindlichen Kooperation mit einem Beruflichen Gymnasium zu schaffen. Auf diesem Weg können Schüler/innen an der Gemeinschaftsschule auch die Hochschulreife erwerben.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Ladwig
- Landrätin -